

Richtlinien zur Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt

1. Präambel

Zur Belebung der Innenstadt gibt sich die Stadt Eichstätt folgende Richtlinien.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung ist auf das in der Anlage 1 "Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt" abgegrenzte Gebiet beschränkt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinien.

3. Geförderte Betriebe

Gefördert werden können gewerbliche Gastronomie-, Dienstleistungs- sowie Einzelhandelsbetriebe, die in zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Branchen im Sinne des Einzelhandelskonzepts der Stadt Eichstätt vom 25. Juli 2013 ein Gewerbe/ein Unternehmen gründen oder übernehmen wollen. Die Bewerber müssen ihre Qualifikation glaubhaft begründen können und ein schlüssiges Konzept mit wirtschaftlichem Hintergrund vorweisen.

4. Form der Förderung

Die Unterstützung erfolgt in Form eines Mietzuschusses für die Dauer von drei Jahren. Der Mietzuschuss beträgt

- im ersten Jahr der Anmietung 2,50 € / m² angemieteter Fläche pro Monat
- im zweiten Jahr 2,00 € / m² angemieteter Fläche pro Monat
- im dritten Jahr 1,00 € / m² angemieteter Fläche pro Monat.

Die zuschussfähige Fläche wird auf maximal 120 m² begrenzt.

5. Antragsverfahren

Der Zuschussantrag ist schriftlich mit Antragsformular bei der Stadt Eichstätt einzureichen. Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

- 1. Antragsformular mit Unterschrift/en
- 2. Vollständiger Businessplan inkl. Finanzplan
- 3. Stellungnahme der IHK/HWK, der kreditgebenden Bank, der Agentur für Arbeit oder eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters zur Tragfähigkeit des Unternehmens
- 4. Mietvertrag mit Flächenangabe
- 5. Gewerbeanmeldung, hilfsweise urkundliche Bestätigung der Gründung (Handelsregisterauszug, GbR-Vertrag etc.)
- 6. ggf. weitere Genehmigungen der Gewerbeaufsicht, des Gesundheitsamts o.ä.
- 7. Einverständniserklärung gem. Ziffer 7 (Anlage 2)

Die Antragsunterlagen müssen spätestens drei Monate nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit eingereicht werden. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Verwaltung.

6. Vergabeverfahren

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung durch die Verwaltung laufend durch den Oberbürgermeister. Über die Vergabe der Mittel wird regelmäßig im Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten berichtet.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt. Ausschlaggebend ist das Datum des Eingangs beschlussreifer Anträge bei der Stadt.

Antragsteller, die aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel nicht mehr berücksichtigt werden können, werden auf einer Warteliste für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt.

7. Einschränkungen und Ausschluss

Die Einstellung oder Verlagerung des Betriebs außerhalb Eichstätts innerhalb des Förderzeitraums ist vom Zuschussempfänger/von der Zuschussempfängerin unverzüglich anzuzeigen.

Bei Einstellung des Betriebs während des Förderzeitraums endet die Förderung. Die Verlagerung des Betriebs außerhalb Eichstätts innerhalb von fünf Jahren ab Beginn der Förderperiode begründet einen Anspruch der Stadt Eichstätt auf vollständige Rückzahlung des Förderbetrags. Eine entsprechende Einverständniserklärung ist vom Zuschussempfänger/ der Zuschussempfängerin bei Antragstellung abzugeben (Anlage 2).

Die Höhe der jährlich verfügbaren Gesamtfördermittel wird im jeweiligen Haushaltsplan durch den Stadtrat festgelegt. Die Förderung erfolgt bis zur Ausschöpfung der im Haushalt veranschlagten Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien zur Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt treten zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Innenstadtförderung durch die Stadt Eichstätt vom 21.02.2020 außer Kraft.

Eichstätt, 01.10.2022

Josef Grienberger Oberbürgermeister

<u>Anlage 1:</u> Räumlicher Geltungsbereich für Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt Anlage 2: Einverständniserklärung Rückzahlung zum Antrag für Innenstadtförderung

Die Richtlinien zur Innenstadtförderung wurden in der Sitzung des Stadtrates am 29.09.2022 beschlossen (Protokoll Nr. 105).

Anlage 1

zum Antrag für Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt:

Räumlicher Geltungsbereich der Innenstadtförderung = Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt



Anlage 2

zum Antrag für Innenstadtförderung der Stadt Eichstätt:

Einverständniserklärung des/der Antragstellenden zum Anspruch der Stadt Eichstätt auf Rückzahlung:

Antragsteller/in
Name, Vorname
Für die Anmietung des Mietobjektes
Straße, Haus-Nr.
gem. Mietvertrag vom
gewährt die Stadt Eichstätt für maximal 120 m² Mietfläche
im 1. Mietjahr 2,50 €/m² Mietzuschuss pro Monat, im 2. Mietjahr 2,00 €/m² Mietzuschuss pro Monat, im 3. Mietjahr 1,00 €/m² Mietzuschuss pro Monat.
Die Verlagerung meines/unseres Betriebs innerhalb von 5 Jahren ab Beginn der Förderung außerhalb des Stadtgebietes von Eichstätt begründet einen Anspruch der Stadt Eichstätt auf vollständige Rückzahlung des Förderbetrags.
Ort, Datum
Unterschrift/en